

GEMEINDE

SCHÖNTHAL

LANDKREIS CHAM
Reg. Bez. Oberpfalz

DECKBLATT Nr. 6 ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN i.d. Fassung vom 29.12.1988 FÜR SONDERGEBIETE „SOLARPARKFLÄCHEN“

Vorhabensträger:

Gemeinde Schöndthal
Rathausplatz 1
93488 Schöndthal



Entwurfsverfasser:



J. Posel Ing. Büro für Bauwesen GmbH & Co. KG
Untere Regenstr. 24, 93413 Cham
Tel.: (09971) 769693-0
E-Mail: info@posel-ingenieure.de

Schöndthal, den 08. DEZ. 2024

1. Bürgermeister Wallinger

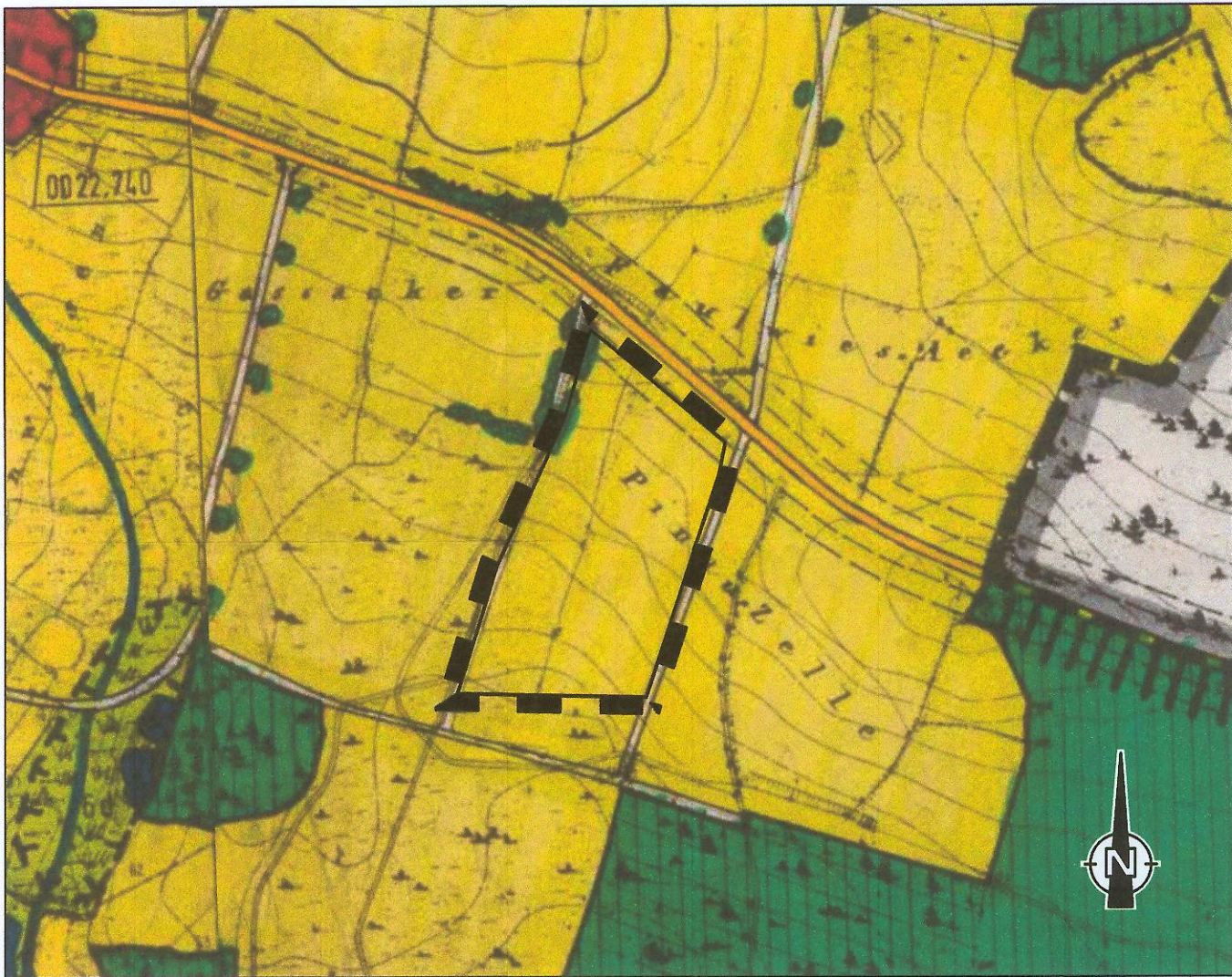
Aufgestellt: Cham, den 01.02.2024
Geändert: Cham, den 26.03.2024
Geändert: Cham, den 11.06.2024

Projekt Nr. 6279

Inhaltsverzeichnis

A.	Planteil mit Verfahrensvermerken	Seite 2
B.	Allgemeine Begründung	Seite 3
C.	Umweltbericht	Seite 15

derzeit rechtskräftiger Flächennutzungsplan

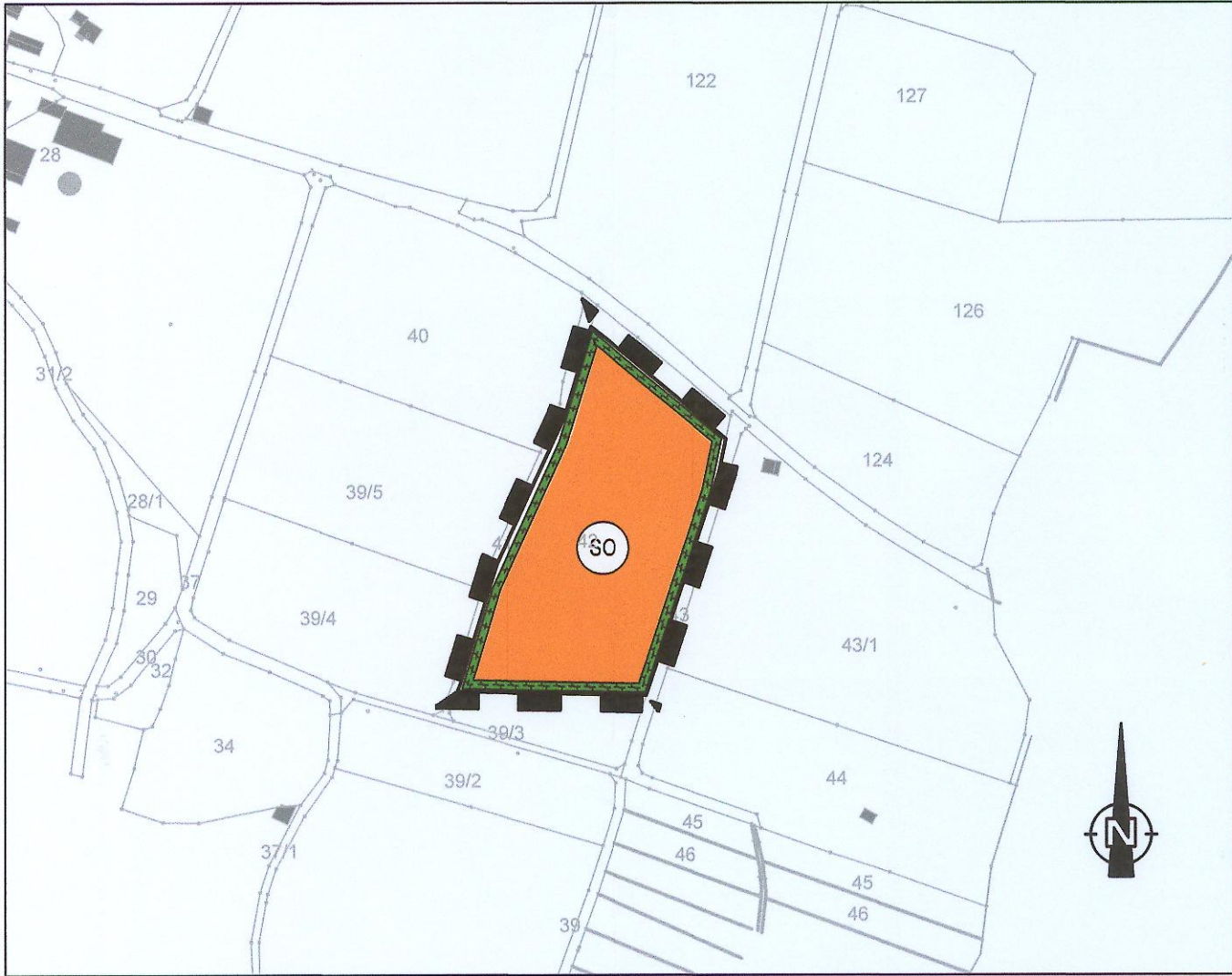


Planungsgebiet A - Loitendorf - M= 1:5.000

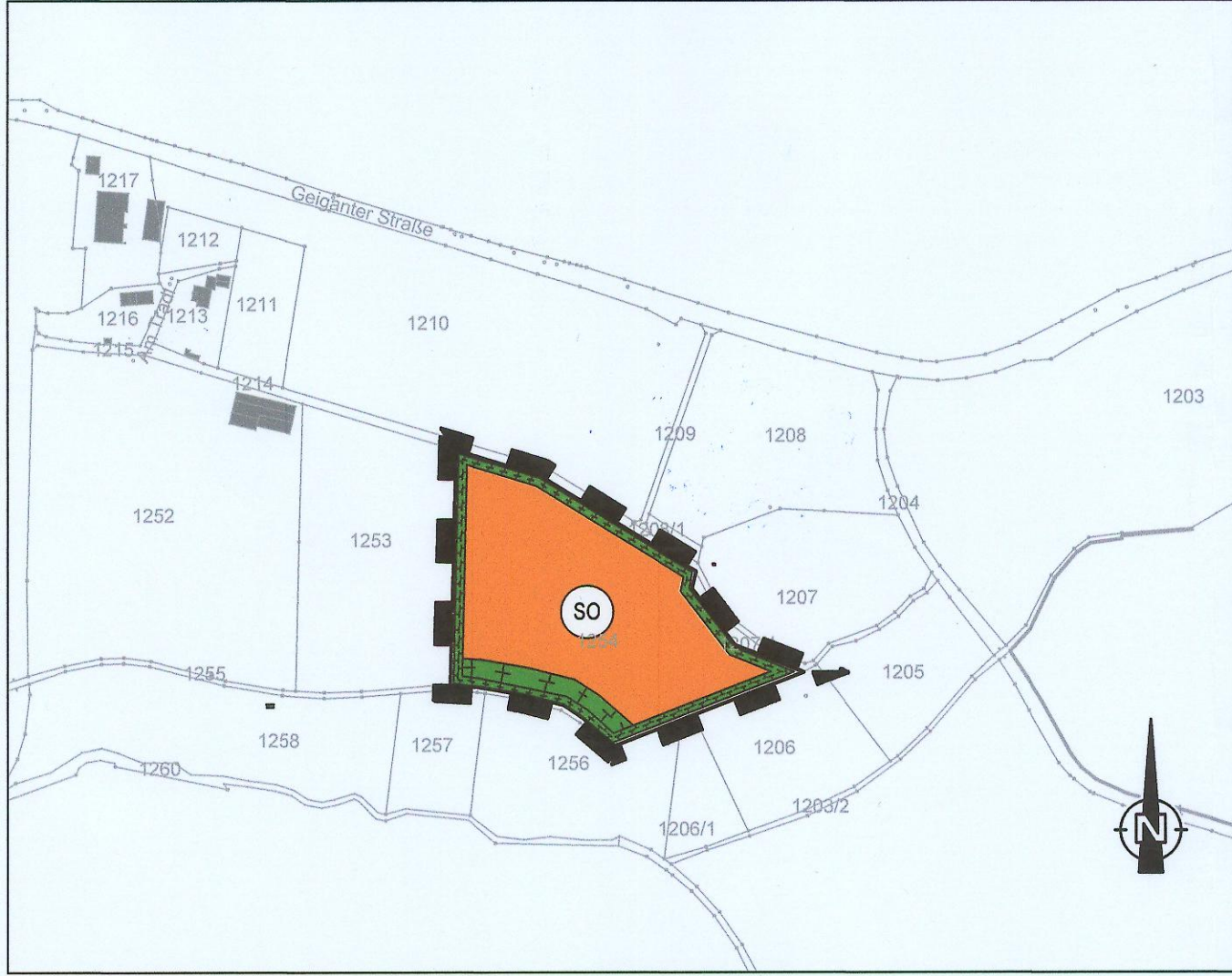


Planungsgebiet B - Döfering - M= 1:5.000

6. Änderung des Flächennutzungsplanes



Planungsgebiet A - Loitendorf - M= 1:5.000



Planungsgebiet B - Döfering - M= 1:5.000

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss

Der Gemeinderat Schönthal hat in seinen Sitzungen am 02.11.2023 und am 01.02.2024 die Änderungen des wirksamen Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Änderungsbeschlüsse wurden am 09.02.2024 ortsüblich bekanntgemacht.

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Der Entwurf für den 6. Änderungsplan zum Flächennutzungsplan in der Fassung vom 08.02.2024 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 16.02.2024 bis einschließlich 18.03.2024 öffentlich ausgelegt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 09.02.2024, angeschlagen an der Amtstafel am 09.02.2024, ortsüblich hingewiesen.

3. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 09.02.2024 unter Fristsetzung bis zum 18.03.2024.

4. Beschluss zu den Anregungen und Bedenken

Die im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung sowie der vorgezogenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Gemeinderates Schönthal vom 04.04.2024 behandelt und in die Abwägung eingestellt.

5. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der 6. Änderungsplan in der Fassung vom 26.03.2024 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.04.2024 gebilligt und in der Zeit vom 24.04.2024 bis 27.05.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 23.04.2024, angeschlagen an der Amtstafel am 24.04.2024, ortsüblich hingewiesen.

6. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 24.04.2024 bis 27.05.2024.

7. Beschluss zu den Anregungen und Bedenken

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der nochmaligen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Gemeinderates Schönthal vom 13.06.2024 behandelt und in die Abwägung eingestellt.

8. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

Der 6. Änderungsplan in der Fassung vom 11.06.2024 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.06.2024 gebilligt und in der Zeit vom 17.07.2024 bis 20.08.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 17.07.2024, angeschlagen an der Amtstafel am 17.07.2024, ortsüblich hingewiesen.

9. Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 17.07.2024 bis 20.08.2024.

10. Beschluss zu den Anregungen und Bedenken

Die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung sowie der nochmaligen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Gemeinderates Schönthal vom 05.09.2024 behandelt und in die Abwägung eingestellt.

11. Feststellungsbeschluss

Der Gemeinderat Schönthal hat in der Sitzung vom 05.09.2024 die 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes festgestellt.

12. Inkrafttreten

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 14.10.2024 mitgeteilt, dass gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB die Genehmigungsfiktion eingetreten ist. Die Genehmigungsfiktion wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 09.12.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Der 6. Änderungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 wird seit dem Tag der Bekanntmachung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Schönthal zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Änderungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.



Schönthal, den 21. DEZ. 2024
Gemeinde Schönthal

Wallingner (1. Bürgermeister)

Zeichenerklärung (PlanZV)

- Landwirtschaftliche Nutzfläche
- Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung „Solarparkflächenanlagen“
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches,
des Änderungsbereiches im Flächennutzungsplan
- Best. Grenzverlauf mit Angabe der Flurnummer
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und
zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Höhenlinie (z.B. 490)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Entwurfsverfasser	J. POSEL INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN GmbH & Co. KG UNTERE REGENSTRASSE 24 93413 CHAM +49(0)9971 - 766693-0 info@posel-ingenieure.de www.posel-ingenieure.de	Aufgestellt Cham, den 01.02.2024 geändert Cham, den 26.03.2024 geändert Cham, den 11.06.2024
Bauherr	Gemeinde Schönthal Rathausplatz 1 93488 Schönthal	Schönthal, den 21. DEZ. 2024

Planinhalt	DECKBLATT Nr. 6 ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN i.d. Fassung vom 29.12.1988 FÜR SONDERGEBIETE "SOLARPARKFLÄCHEN"		
	Gezeichnet LJ	Bearbeitet DM	Maßstab 1:5000 Plan.Nr. 6279/3
Registrierungsamt Regensburg HRA 10112 * SLN: 211016491009 * Kunden Posel & Dpt. Ing. (P) Michael Huals			
FÜR DIESE ZEICHNUNG BEHALTEN WIR UND ALLE RECHTE VOR! EINE Vervielfältigung und Abänderung ist NUR MIT AUSDRÜCKLICHER GENEHMIGUNG DES PLANSTELLERS ZULASSIG!			

derzeit rechtskräftiger Flächennutzungsplan

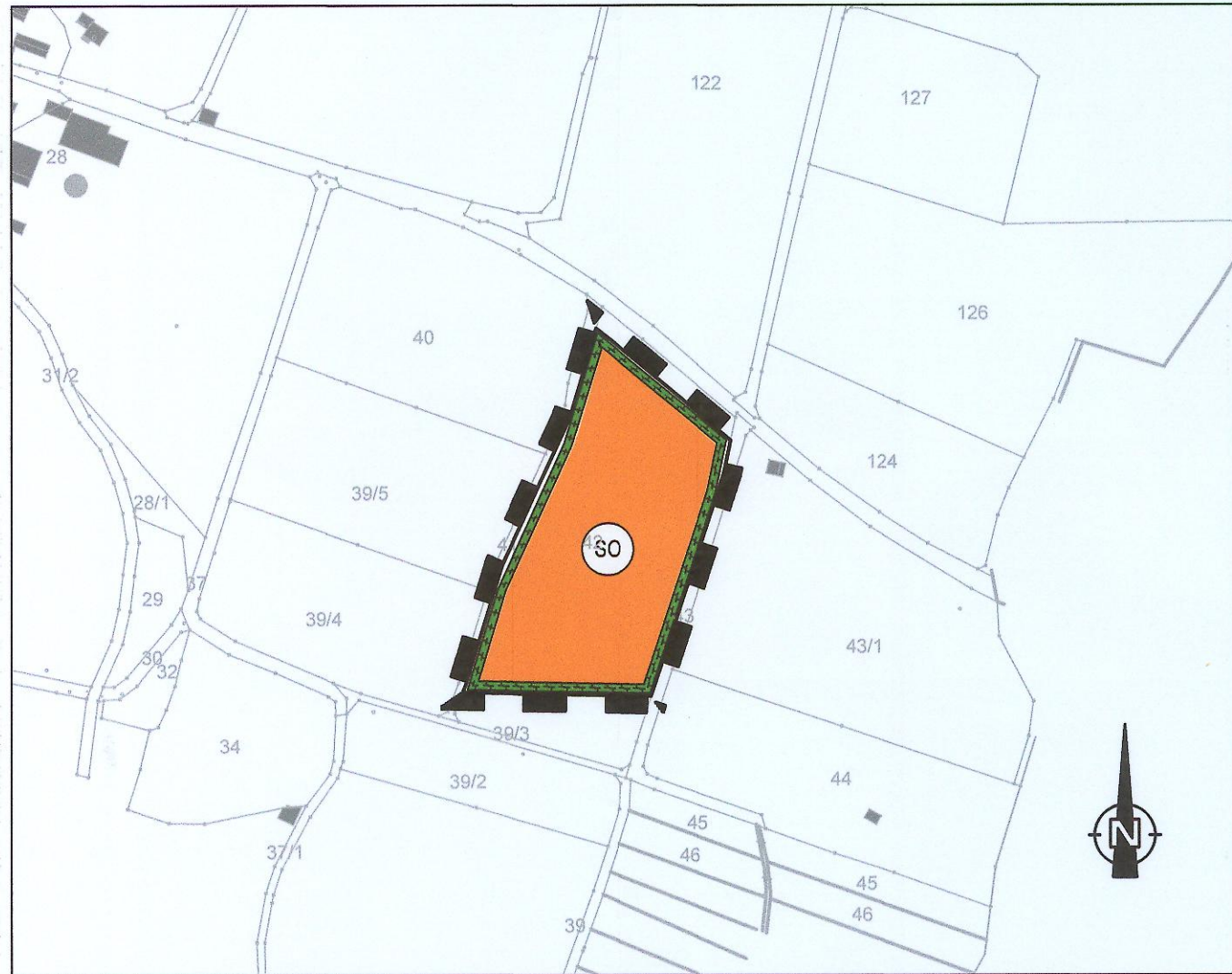


Planungsgebiet A - Loitendorf - M= 1:5.000

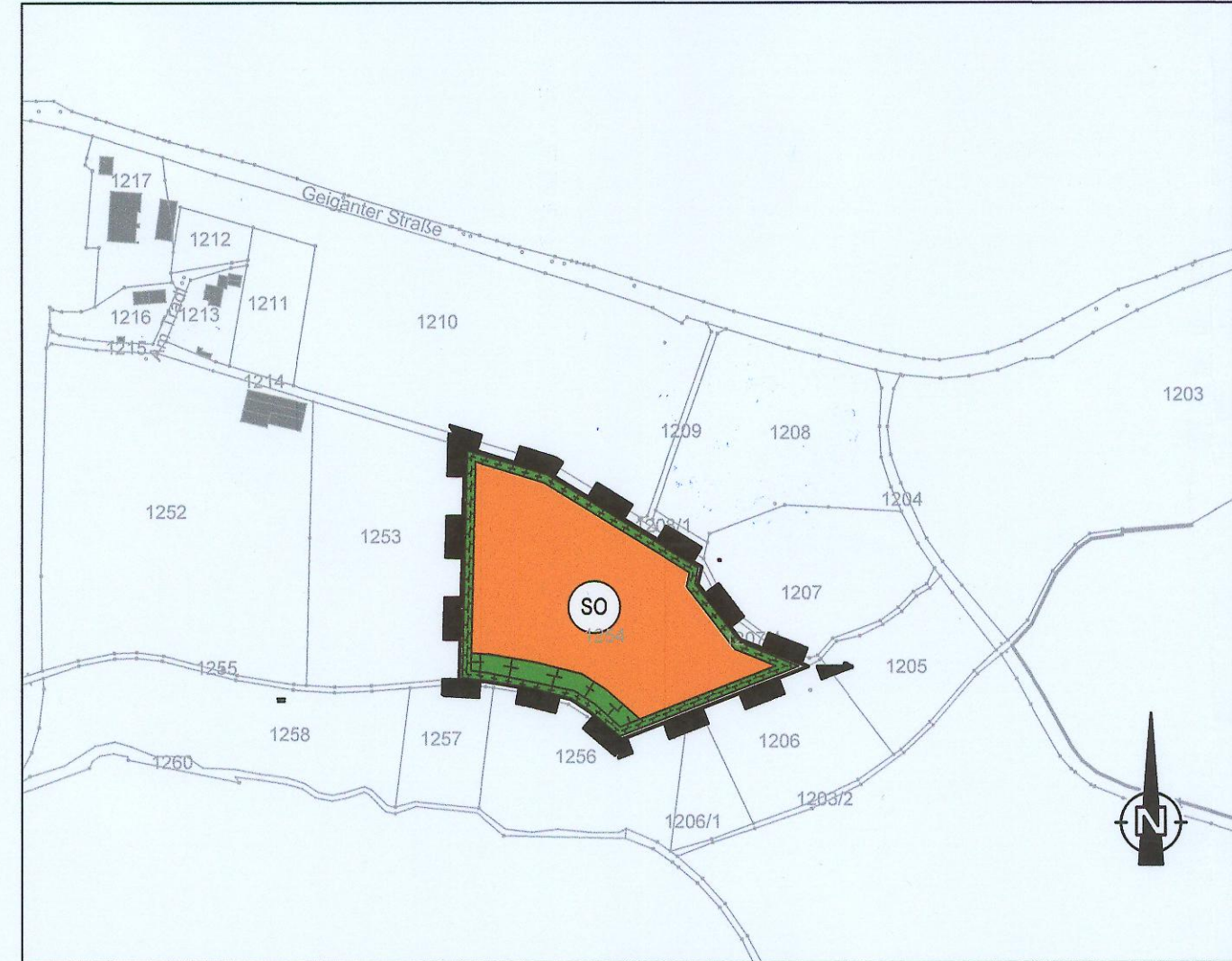


Planungsgebiet B - Döfering - M= 1:5.000

6. Änderung des Flächennutzungsplanes



Planungsgebiet A - Loitendorf - M= 1:5.000



Planungsgebiet B - Döfering - M= 1:5.000

Zeichenerklärung (PlanZV)



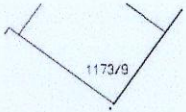
Landwirtschaftliche Nutzfläche



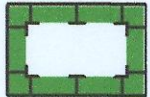
Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung „Solarparkflächenanlagen“



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches,
des Änderungsbereiches im Flächennutzungsplan



Best. Grenzverlauf mit Angabe der Flurnummer



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und
zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Höhenlinie (z.B. 490)

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss

Der Gemeinderat Schönthal hat in seinen Sitzungen am 02.11.2023 und am 01.02.2024 die Änderungen des wirksamen Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Änderungsbeschlüsse wurden am 09.02.2024 ortsüblich bekanntgemacht.

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Der Entwurf für den 6. Änderungsplan zum Flächennutzungsplan in der Fassung vom 08.02.2024 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 16.02.2024 bis einschließlich 18.03.2024 öffentlich ausgelegt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 09.02.2024, angeschlagen an der Amtstafel am 09.02.2024, ortsüblich hingewiesen.

3. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 09.02.2024 unter Fristsetzung bis zum 18.03.2024.

4. Beschluss zu den Anregungen und Bedenken

Die im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung sowie der vorgezogenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Gemeinderates Schönthal vom 04.04.2024 behandelt und in die Abwägung eingestellt.

5. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der 6. Änderungsplan in der Fassung vom 26.03.2024 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.04.2024 gebilligt und in der Zeit vom 24.04.2024 bis 27.05.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 23.04.2024, angeschlagen an der Amtstafel am 24.04.2024, ortsüblich hingewiesen.

6. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 24.04.2024 bis 27.05.2024.

7. Beschluss zu den Anregungen und Bedenken

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der nochmaligen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Gemeinderates Schönthal vom 13.06.2024 behandelt und in die Abwägung eingestellt.

8. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit

Der 6. Änderungsplan in der Fassung vom 11.06.2024 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.06.2024 gebilligt und in der Zeit vom 17.07.2024 bis 20.08.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 17.07.2024, angeschlagen an der Amtstafel am 17.07.2024, ortsüblich hingewiesen.

9. Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 17.07.2024 bis 20.08.2024.

10. Beschluss zu den Anregungen und Bedenken

Die im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung sowie der nochmaligen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Gemeinderates Schönthal vom 05.09.2024 behandelt und in die Abwägung eingestellt.

11. Feststellungsbeschluss

Der Gemeinderat Schönthal hat in der Sitzung vom 05.09.2024 die 6. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes festgestellt.

12. Inkrafttreten

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 14.10.2024 mitgeteilt, dass gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB die Genehmigungsfiktion eingetreten ist. Die Genehmigungsfiktion wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 09.12.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Der 6. Änderungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 wird seit dem Tag der Bekanntmachung zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Schönthal zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Änderungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.



Schönthal, den 21. DEZ. 2024
Gemeinde Schönthal

.....
Wallinger (1. Bürgermeister)

B. Allgemeine Begründung

1. Planungsanlass und -ziel

Der Gemeinde Schönthal liegen von Seiten zweier Investoren die konkreten Anfragen hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor. Die hierfür vorgesehenen Standorte befinden sich im Gemeindegebiet Schönthal sowie innerhalb eines im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023 "landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes".

Die Vorhabensträger sind Eigentümer der Flurflächen mit den nachfolgenden Flurnummern:

- Fl.-Nr. 42 Gemarkung Loitendorf (Planungsgebiet A)
- Fl.-Nr. 1254 Gemarkung Döfering (Planungsgebiet B)

Ziel ist es, dass die Nutzung der überplanten Gebiete als Sondergebiete für Anlagen, die der Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien dient, nur bis zur endgültigen Einstellung der Betriebe der Photovoltaik-Freiflächenanlagen zulässig sein soll und das als Fortsetzung wieder landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt wird.

Mit den geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann ein wesentlicher Beitrag zum Ziel der Bundesregierung geleistet werden, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO₂-Ausstoß zu verringern.

Die Gemeinde Schönthal unterstützt dieses Ziel und hat daher in der Sitzung vom 01.02.2024 beschlossen, die Verfahren zur Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne mit Grünordnungspläne zur Ausweisung von Sondergebieten (gem. § 11 Abs. 2 BauNVO) mit den Zweckbestimmungen "Photovoltaik-Freiflächenanlage" einzuleiten und parallel hierzu den Flächennutzungsplan mittels Deckblatt Nr. 6 zu ändern.

2. Lage der Planungsgebiete und örtliche Situation

2.1 Planungsgebiet A

Allgemeine Beschreibung

Das Plangebiet A liegt ca. 500 m südöstlich vom Ortsteil Loitendorf im Nordosten der Gemeinde Schönthal im Landkreis Cham, Regierungsbezirk Oberpfalz. Es umfasst in der Gemarkung Loitendorf mit einem Flächenumfang von insgesamt ca. 2,9 ha den Geltungsbereich als Teilfläche auf folgender Fl.-Nr.:

Fl.-Nr. 42 geplante Solaranlage

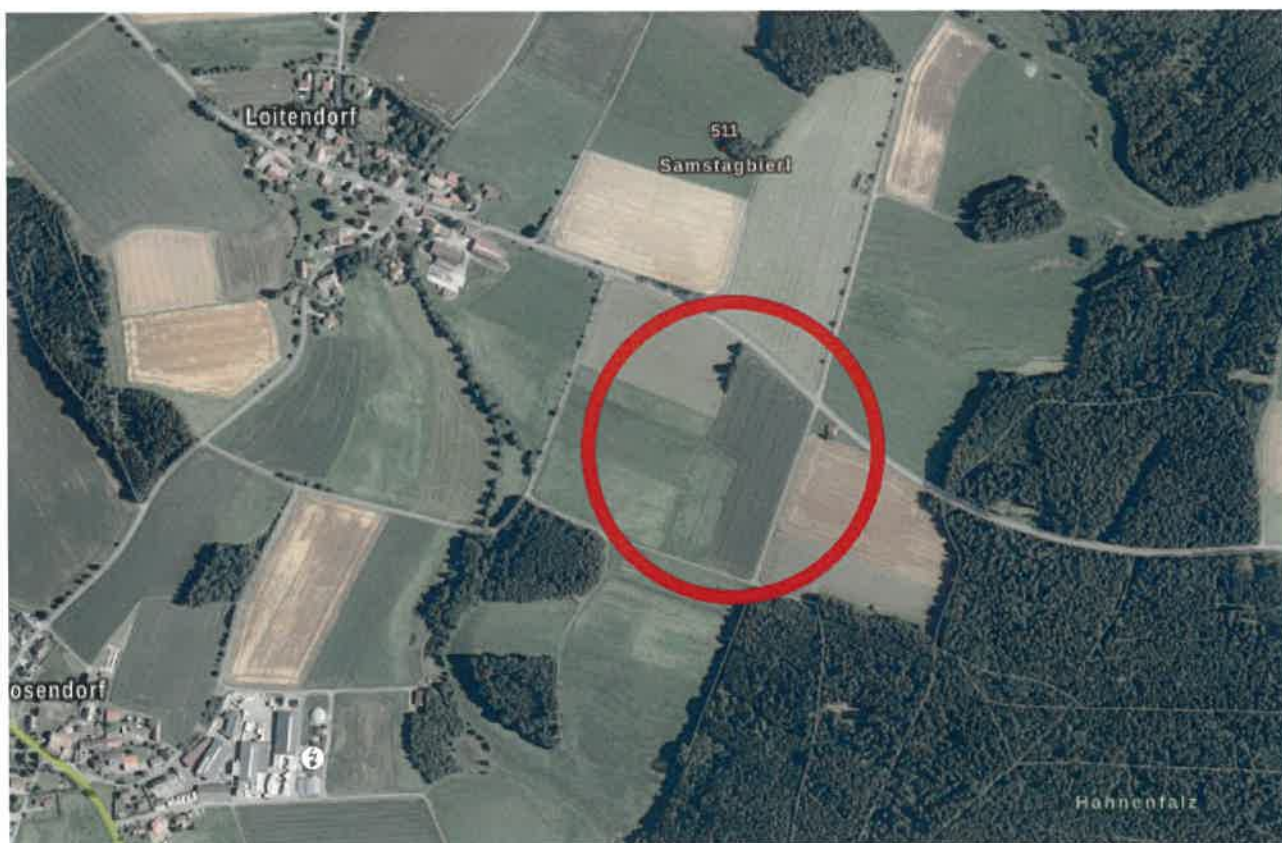


Abb. 1: Luftbildausschnitt mit Kennzeichnung des Planungsgebietes A

Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet A befindet sich in der Naturraumhaupteinheit des Oberpfälzer und Bayerischer Wald (D63). Es erstreckt sich über eine landwirtschaftlich genutzte Hochfläche (Flurnummer 42) mit einem leicht nach Südwesten geneigten Hang. Der Geltungsbereich wird im nördlichen Bereich durch die Kreisstraße CHA 34 begrenzt. Südlich und westlich wird das Flurstück durch landwirtschaftliche Wegestrukturen umgrenzt.

Weitere Vorbelastungen, neben den oben genannten, welche den Raum technisch überprägen, bestehen nicht. Die geplante Anlage liegt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen im Wechsel Ackerbau und Grünlandbau betrieben wird, umgeben von weiteren landwirtschaftlich genutzten Agrarflächen.

Der Geltungsbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Oberer Bayerischer Wald (LSG 00579.01).

Natur-, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt.

Am nord-östlichen Rand der Nachbargrundstücke Fl.-Nr. 40 mit Randlage an Fl.-Nr. 41 erstreckt sich eine Biotopstruktur aus Hecken und Feldgehölzen mit der Biotopkartierungs-Nr. 6641-0151-002.

2.2 Planungsgebiet B

Allgemeine Beschreibung

Das Plangebiet B liegt ca. 200 m südöstlich vom Ortsteil Döfering im südlichen Bereich der Gemeinde Schönthal im Landkreis Cham, Regierungsbezirk Oberpfalz. Es umfasst in der Gemarkung Döfering mit einem Flächenumfang von insgesamt ca. 3,0 ha den Geltungsbereich mit folgender Fl.-Nr.:

Fl.-Nr. 1254 geplante Solaranlage



Abb. 2: Luftbildausschnitt mit Kennzeichnung des Planungsgebietes B

Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet B befindet sich in der Naturraumhaupteinheit des Oberpfälzer und Bayerischer Wald (D63). Es erstreckt sich über eine landwirtschaftlich genutzte Hochfläche (Flurnummer 1254) mit einem leicht nach Südwesten geneigten Hang. Der Geltungsbereich wird im nördlichen Bereich durch einen landwirtschaftlichen Feldweg erschlossen. Im östlichen Bereich grenzt eine Gehölzstruktur an der Fläche an. Im südlichen Bereich wird das Flurstück durch den "Rhaner Bach" tangiert. Nördlich des Grundstückes verläuft im Abstand von ca. 170 m die Kreisstraße CHA 39.

Weitere Vorbelastungen, neben den oben genannten, welche den Raum technisch überprägen, bestehen nicht. Die geplante Anlage liegt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen im Wechsel Ackerbau und Grünlandbau betrieben wird, umgeben von weiteren landwirtschaftlich genutzten Agrarflächen.

Der Geltungsbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Oberer Bayerischer Wald (LSG 00579.01).

Natur-, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sowie geschützte Biotope werden nicht berührt.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben

Die gesetzliche Grundlage liefern das Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der aktuell gültigen Fassung. Gemäß § 2 BauGB ist für das Vorhaben eine Umweltprüfung durchzuführen. Der dafür erforderliche Umweltbericht (§ 2a) ist Bestandteil dieser Begründung (vgl. Teil C.). Der Bebauungsplan wird vorhabenbezogen im Sinne des § 12 BauGB aufgestellt.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt die Aufstellung von Grünordnungsplänen (GOP) als Bestandteil von Bebauungsplänen. Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt vor allem in § 1a und § 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 Fragen, die den GOP betreffen.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Abwägung berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen umgesetzt.

Landesentwicklungsprogramm - Regionalplan

Folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22.09.2013, zuletzt geändert am 16.05.2023, sind für die vorliegende Planung von Relevanz bzw. zu beachten:

- 1.3.1 Klimaschutz (G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung Erneuerbarer Energien [...]
- 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen [...] (G): Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
- 6.2.1 Ausbau der Nutzung Erneuerbarer Energien (Z): Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
- 6.2.3 Photovoltaik [...] (G): Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

- 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche (G): In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Gemäß Begründung zu 3.3 "Vermeidung von Zersiedlung – Anbindegebot" sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen keine Siedlungsflächen, die unter das Anbindegebot fallen. Darüber hinaus sind weitere Ziele und Grundsätze der Freiraumstruktur zu beachten.

Das Planungsgebiet liegt in der Gemeinde Schöndal und gehört zum Regierungsbezirk Oberpfalz, zur Region 11, Regensburg.

In den Zielkarten „Siedlung und Versorgung“ sowie „Landschaft und Erholung“ des Regionalplanes sind für das Planungsgebiet keine Vorranggebiete dargestellt.

Zu Regenerativen Energien sind im Regionalplan 11 der Region Regensburg keine weiteren Angaben von Relevanz enthalten (Stand 2003).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks "Oberer Bayerischer Wald" innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Oberer Bayerischer Wald" (LSG-00579-01), siehe Darstellung Planteil unter Punkt A.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen.

Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

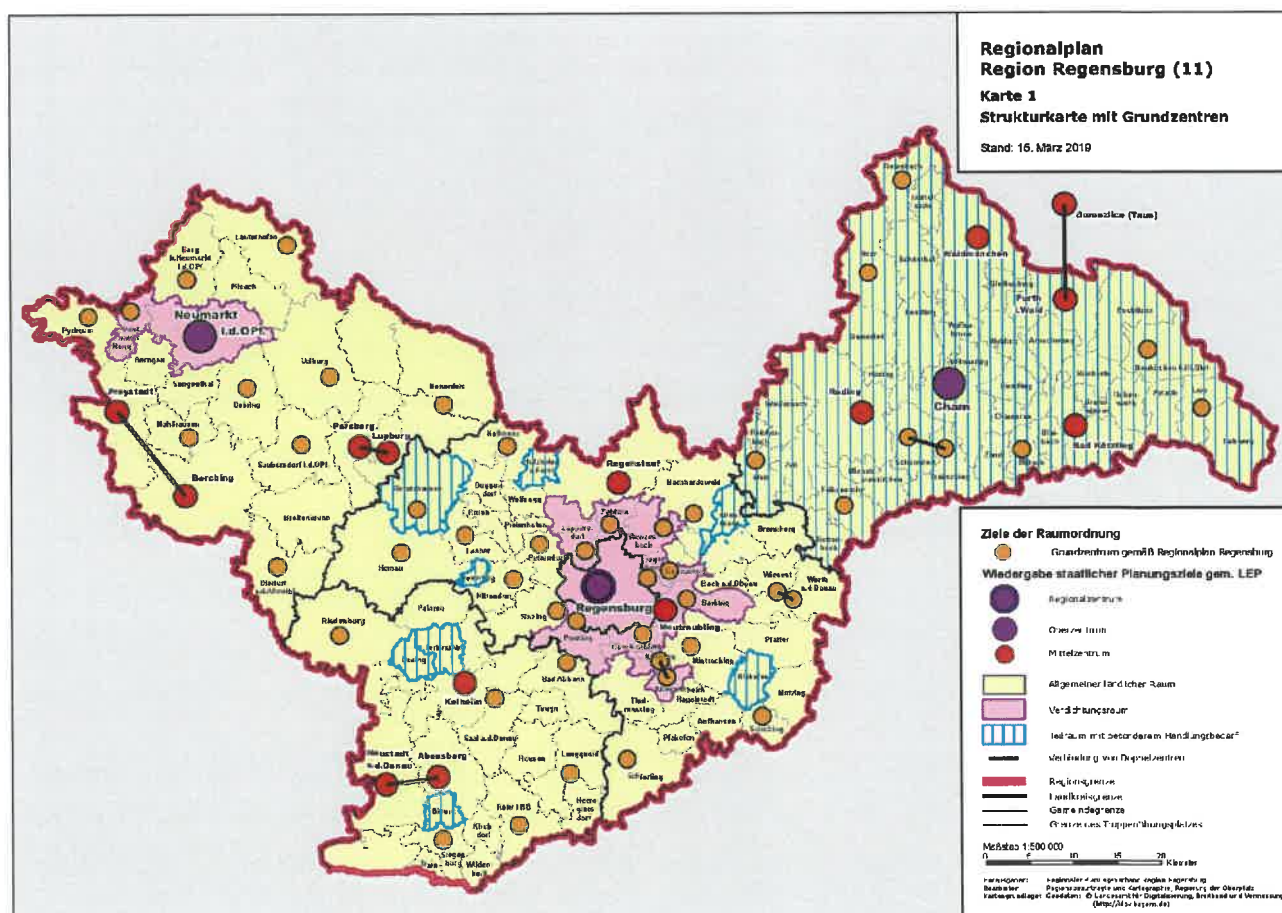


Abb. 3: Regionalplan Region Regensburg (11), Karte 1, Stand 15.03.2019

Aufgestellt: Cham, den 01.02.2024
Geändert: Cham, den 26.03.2024
Geändert: Cham, den 11.06.2024

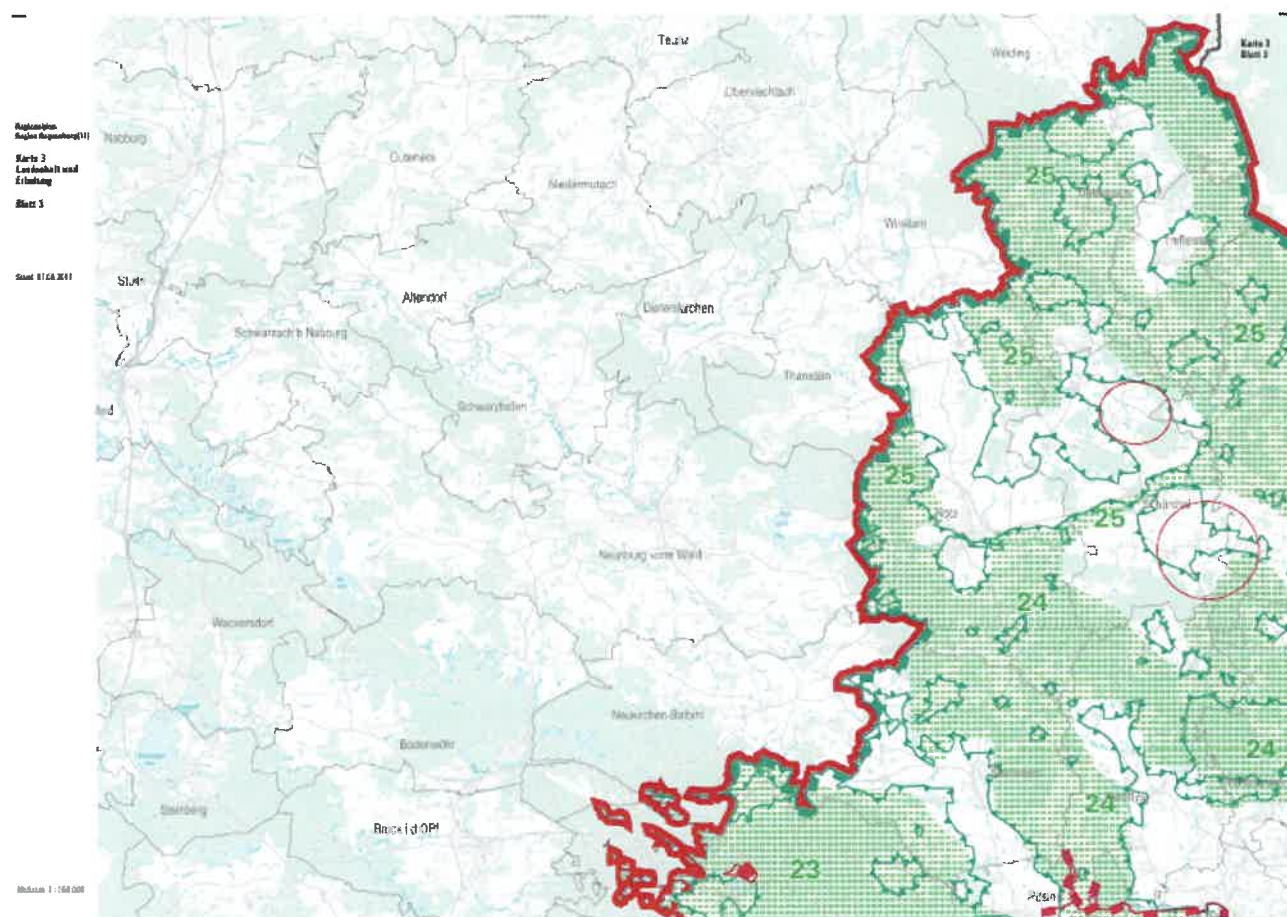


Abb. 5: Auszug aus dem Regionalplan Region Regensburg (11), Karte 3, Blatt 3, Stand 01.09.2011

Flächennutzungsplan - Landschaftsplan

Die Gemeinde Schöndal verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Bekanntmachung vom 29.12.1988). Der Flächennutzungsplan stellt im Bereich des Geltungsbereiches Flächen für die Landwirtschaft dar.



Abb. 6: Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan für Planungsgebiet A

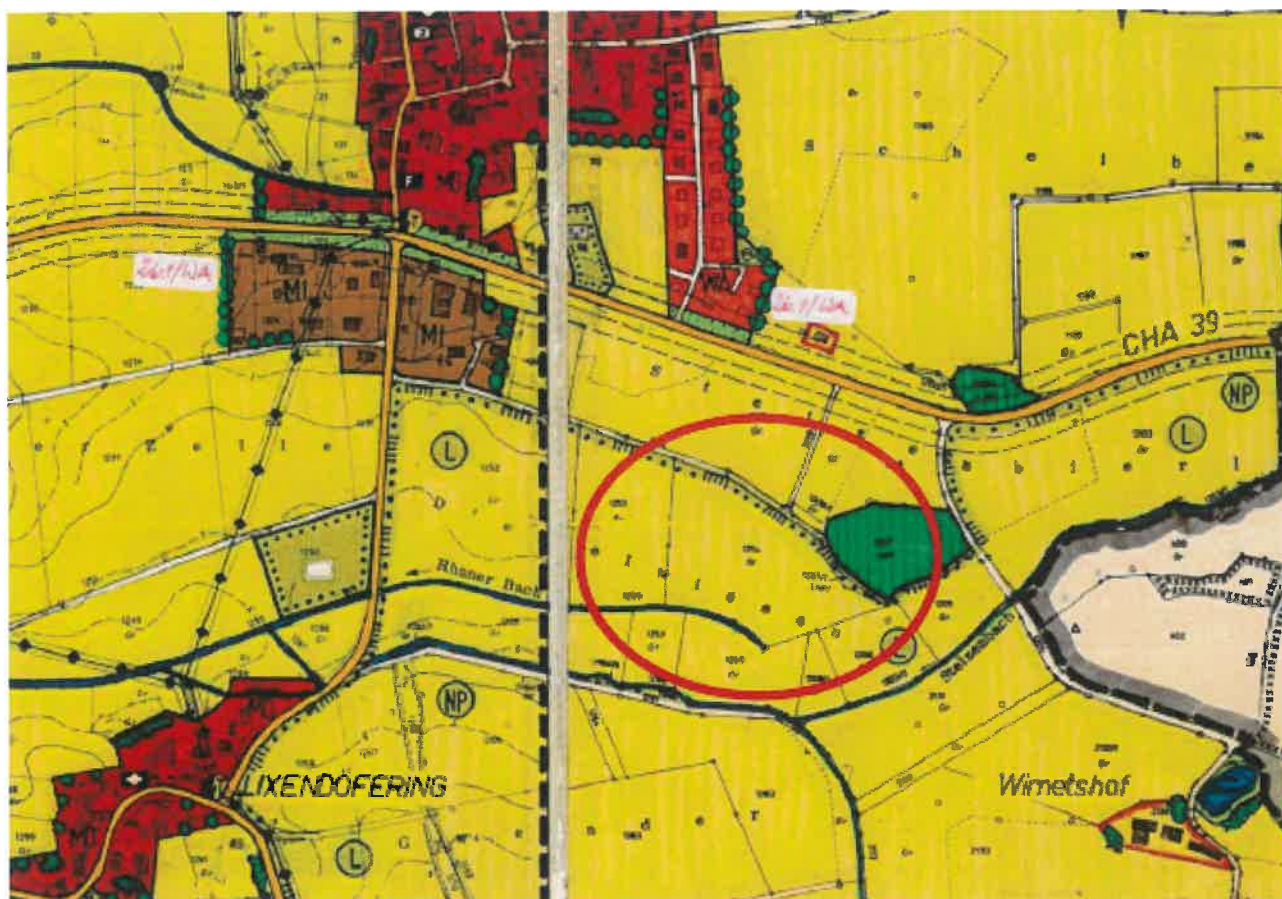


Abb. 7: Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan für Planungsgebiet B

4. Begründung der Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften

4.1 Begründung der Standortwahl / Alternativenprüfung

Die Planung erfolgt auf Antrag zweier Vorhabensträger, die im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks sind. Die Flächen befinden sich innerhalb der Flächenkulisse der landwirtschaftlich benachteiligten Agrarzone und erfüllen hierdurch die Voraussetzungen für die Teilnahme an den EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur.

Die Anlagen liegen auf großflächig landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen Acker- und Grünlandbau betrieben wird. Alternative Standorte des Vorhabensträgers innerhalb des Gemeindegebietes stehen aktuell nicht zur Verfügung.

Da die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des spürbaren Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen, möchten die Vorhabensträger hier ihren Beitrag leisten.

4.2 Art der baulichen Nutzung

Im Flächennutzungsplan werden nahe der Ortsteile Loitendorf und Döfering je ein Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarparkflächenanlagen“ dargestellt.

5. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Planungsgebietes A erfolgt über die Kreisstraße CHA 34 auf dem östlich an den Geltungsbereich anschließenden Flurweg zu dem geplanten Anlagenstandort. Der Weg wird ebenfalls durch landwirtschaftliche Betriebe genutzt. Durch den landwirtschaftlichen Weg ist die Zufahrt zu dem Solarfeld im Planungsgebiet sichergestellt. Innerhalb der PV-Anlagenfläche werden durch Wegeerschließungen keine Befestigungen vorgenommen.

Die Erschließung des Planungsgebietes B erfolgt über Döfering auf einem Flurweg nach Osten zu dem geplanten Anlagenstandort. Der Weg wird durch landwirtschaftliche Betriebe genutzt. Durch den landwirtschaftlichen Weg ist die Zufahrt zu dem Solarfeld im Planungsgebiet sichergestellt. Innerhalb der PV-Anlagenfläche werden durch Wegeerschließungen keine Befestigungen vorgenommen. Das Anbauverbot nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG wird eingehalten.

Einspeisung

Für gewonnene Solarenergie wird der Einspeisepunkt noch ermittelt und mit dem Netzbetreiber abgestimmt.

Ver- und Entsorgung

Eine Trinkwasserversorgung bzw. Schmutzwasserableitung wird nicht benötigt. Oberflächenwasser kann weiterhin auf dem Grundstück breitflächig versickern. Metaldächer aus Zink-, Blei- oder Kupferdeckung sind nicht zulässig.

Zur Entsorgung anfallende feste Abfallstoffe entstehen bei der Stromproduktion aus Sonnenenergie nicht. Von einem vollständigen Recyceln der eingesetzten z.T. bereits heute knappen oder energieaufwändigen zu gewinnenden Rohstoffe wie Metalle, Gas und Silizium kann bei einem Rückbau der Anlagen ausgegangen werden.

6. Immissionsschutz

Mit dem Betrieb der Anlage sind optische Immissionen aufgrund von Blendwirkungen durch Reflexionen des Sonnenlichts von den Modulen verbunden. Diese werden durch die Verwendung von reflexionsarmen Solarmodulen reduziert.

Gemäß § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind Immissionen als schädliche Umwelteinwirkungen zu werten, sofern sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Im Planungsgebiet A ist von einer Blendwirkung auf Wohnbebauung / Verkehr und sonstige schützenswerte Objekte aufgrund der Ausrichtung der Anlage nach Süden nicht auszugehen, da in dieser Himmelsrichtung, welche evtl. Einwirkungen erfährt, durch natürliche Vegetation (Wald- und Heckenstrukturen) sowie dem natürlichen Geländeverlauf eine Abschirmung erfolgt bzw. auch keine Objekte vorhanden sind.

Sichtachsen aus folgenden Verkehrsflächen ergeben sich aus der westlich gelegenen Gemeindeverbindungsstraße, die parallel zur Ausrichtung der Anlage von Süd-West nach Nord-Ost verläuft, sowie der Kreisstraße CHA 34, die nördlich am Anlagenstandort vorbeiführt.

Im Planungsgebiet B ist von einer Blendwirkung auf Wohnbebauung / Verkehr und sonstige schützenswerte Objekte aufgrund der Ausrichtung der Anlage nach Süden nicht auszugehen, da in dieser Himmelsrichtung, welche evtl. Einwirkungen erfährt, der gegenüberliegende Geländeverlauf in einen ansteigenden Hang (landwirtschaftliche Flurflächen) mündet, dessen Hochpunkt über der höchsten Erhebung im Geltungsbereich der vorgesehenen Anlage liegt.

7. Denkmalschutz

In der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmale. Eventuell zutage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG. Auch landschaftsbildprägende Baudenkmäler, gegenüber denen das geplante Vorhaben eine verunstaltende oder bedrängende Wirkung ausüben würde, sind im Umfeld nicht vorhanden.

Im Planungsgebiet A, Fl. Nr. 42 in der Gemarkung Loitendorf besteht eine Denkmalvermutung. Der Flurname „Pinauzelle“ weist auf die Lage der Wüstung Pinau hin.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG.

8. Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 39 und § 44 BNatSchG sind zu beachten.

Die Wirkung der PV-Anlage auf Bodenbrüter:

Relevante Wirkfaktoren

Um das Vorhaben zu realisieren, sind verschiedene Eingriffe in die vorhandenen Strukturen notwendig, die in Bezug auf den Artenschutz relevante Auswirkungen nach sich ziehen werden.

Folgende Wirkfaktoren sind zu erwarten:

baubedingte Wirkfaktoren

- Räumung des Baufeldes,
- erhöhtes Auftreten von Lärmemissionen und Störungen

anlagebedingte Wirkfaktoren

- Verlust von potenziellen Lebensräumen (Fortpflanzungs- und/oder Brutstätten), durch die Aufstellung von Modultischen
 - Verlust von Nahrungsräumen
- betriebsbedingte Wirkfaktoren
- sind nicht zu erwarten

Eine PV-Freiflächenanlage mit Modulen im üblichen Abstand ist für Bodenbrüter wie Feldlerchen oder Kiebitz unvorteilhaft bis gefährlich. Durch die Modultische haben die Bodenbrüter nicht die dringend benötigte Weitsicht über die Felder, um mögliche Gefahren (z.B. Greifvögel, Eierdiebe) zu erkennen. Durch das nordöstlich angrenzende Stelzenbierl ist der Offenlandcharakter ohnehin schon vor der Bebauung der Fläche beeinträchtigt.

Es sind in der Artenschutzkartierung ASK abgesehen von der Libelle „Zweiggestreifte Quelljungfer“ und einer Pufferzone für den Schwarzstorch keine Arten im Umfeld der geplanten Anlage erfasst. Im Rahmen von Übersichtsbegehungen mit Lebensraumpotentialabschätzung durch das Ingenieurbüro J. Posel Ing. Büro für Bauwesen GmbH & Co. KG wurde eine mögliche Beeinträchtigung des Lebensraumes von Bodenbrütern (Feldlerche/ Kiebitz) geprüft. Die Begehungen fanden zu einem geeigneten Zeitpunkt (Frühjahr) bei geeigneter Witterung statt. Grundsätzlich spricht die Habitatpräferenz (offenes Grünland, Ackerland, kurze Vegetation, offene Feldflur) für mögliche Vorkommen von Feldlerche und Kiebitz. Eine Störung des Offenlandcharakters ergibt sich durch das nordöstlich angrenzende Stelzenbierl. Durch dieses Gehölz verringert sich die Fläche für mögliche Brutstätten um ca. die Hälfte. Die Vögel halten einen Abstand von 100 m zu Wald und Gehölzen. Auch die Ufergehölze entlang des ‚Rhaner Bachs‘ sind störend für die Bodenbrüter. Bei den Begehungen wurden keine Bodenbrutnester oder ähnliches gesichtet. Auf der zu bebauenden Fläche sowie in den Flächen in der Umgebung wurden keine Abflüge von Vögeln gesehen oder ein Singen der Vögel vernommen. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes von Bodenbrütern (Feldlerche/ Kiebitz) ist demnach auszuschließen.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:
Um eine Schädigung von adulten Vögeln, Jungvögeln, Gelegen oder Nestlingen zu vermeiden, muss der Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Anfang September und Ende Februar erfolgen.

9. Grünordnung und Eingriffsregelung

Im Rahmen der parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungspläne sollen Maßnahmen zur Einbindung der Vorhaben in die freie Landschaft sowie zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild festgesetzt werden, insbesondere:

- Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb der unverbauten Bereiche des Sondergebiets
- Verwendung von standortgemäßem, autochthonen Saatgut
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen
- Geringe Bodeninanspruchnahme durch Verankerung der Module durch Ramm- oder Schraubfundamente, schonender Umgang mit Boden (Ausnahme Betonfundamente bei anstehendem Felsen)
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune; Lage der Einfriedung innerhalb des Sondergebietes, konkret zwischen PV-Anlage und eingrünender Hecke
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort

C. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabe

Die Umweltprüfung ist ein Verfahren, das die voraussichtlichen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig untersucht.

Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 – Umweltprüfung).

1.2 Inhalt und Ziele des Plans

Der Gemeinde Schönthal liegen von Seitens zweier Investoren konkrete Anfragen hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor. Die hierfür vorgesehenen Standorte befinden sich innerhalb eines im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023 "landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes".

Die Vorhabensträger sind Eigentümer der Flurflächen mit den nachfolgenden Flurnummern:

- Fl.-Nr. 42 Gemarkung Loitendorf (Planungsgebiet A)
- Fl.-Nr. 1254 Gemarkung Döfering (Planungsgebiet B)

Geplant sind Anlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 5,3 MWp (2,3 MWp + 3,0 MWp) zur Deckung des elektrischen Versorgungsbedarfs von insgesamt ca. 2.650 Haushalten (1.150 + 1.500 Haushalte). Mit den geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann ein wesentlicher Beitrag zum Ziel der Bundesregierung geleistet werden, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO₂-Ausstoß zu verringern.

Die Gemeinde Schönthal unterstützt dieses Ziel und hat daher beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan zur Ausweitung eines Sondergebietes (gem. § 11 Abs. 2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" einzuleiten und parallel hierzu den Flächennutzungsplan zu ändern.

Das Planungsgebiet A liegt ca. 500 m südöstlich vom Ortsteil Loitendorf im Nordosten der Gemeinde Schönthal im Landkreis Cham, Regierungsbezirk Oberpfalz. Es umfasst in der Gemarkung Loitendorf mit einem Flächenumfang von insgesamt ca. 2,9 ha den Geltungsbereich als Teilfläche auf folgender Fl.-Nr.:

Fl.-Nr. 42 geplante Solaranlage

Das Planungsgebiet B liegt ca. 200 m südöstlich vom Ortsteil Döfering im südlichen Bereich der Gemeinde Schönthal im Landkreis Cham, Regierungsbezirk Oberpfalz. Es umfasst in der Gemarkung Döfering mit einem Flächenumfang von insgesamt ca. 3,0 ha den Geltungsbereich mit folgender Fl.-Nr.:

Fl.-Nr. 1254 geplante Solaranlage

1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Planung erfolgt auf Antrag zweier Vorhabensträger, die im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer der Solarparks sind. Die Flächen befinden sich innerhalb der Flächenkulisse der landwirtschaftlich benachteiligten Agrarzone und erfüllen hierdurch die Voraussetzungen für die Teilnahme an den EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur.

Die Anlagen liegen auf großflächig landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen Acker- und Grünlandbau betrieben wird. Alternative Standorte des Vorhabensträgers innerhalb des Gemeindegebietes stehen aktuell nicht zur Verfügung.

Da die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des spürbaren Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen, möchten die Vorhabensträger hier ihren Beitrag leisten.

2. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

2.1 Mensch

Beschreibung und Bewertung

Für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund, soweit diese von Umweltbedingungen beeinflusst werden.

Beim Aspekt "Wohnen" ist die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes relevant. Beim Aspekt "Erholung" sind überwiegend die wohnortnahe Feierabenderholung bzw. die positiven Wirkungen siedlungsnaher Freiräume auf das Wohlbefinden des Menschen maßgebend.

Wohnfunktion

Das Planungsgebiet A selbst hat keine Bedeutung für die Wohnfunktion. Aufgrund der Topografie (nach Süden leicht abfallendes Gelände) ist die Anlage von Loitendorf aus nicht augenfällig. Eine Sichtbeziehung des süd-westlich gelegenen Ortes Trosendorf ist nicht gegeben, da der Hauptteil der Bebauung an einen nach Süd bis Süd-Westen ausgerichteten Hang liegt und damit durch die natürliche Geländestruktur keine Sichtbeziehung entsteht.

Das Planungsgebiet B selbst hat keine Bedeutung für die Wohnfunktion. Aufgrund der Topografie (nach Süden leicht abfallendes Gelände) ist die Anlage von Döfering aus nicht augenfällig. Aus Blickrichtung Lixendöfering ist aufgrund des kupierten Geländes und Flurbewuchs ebenfalls keine direkte Blickbeziehung ableitbar.

Funktionen für die Naherholung

Im Planungsgebiet A führen mit der Kreisstraße CHA 34 zwei Radwegrouten (Radwanderweg 7 und 8) am geplanten Anlagenstandort vorbei. Die das Gebiet im Osten, Süden und Westen tangierenden Flurwege haben eher eine landwirtschaftliche Erschließungsfunktion. Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Landschaftsraum eher selten von Erholungssuchenden frequentiert wird und dieser wenn dann überwiegend lokale Bedeutung für Naherholungssuchende hat.

Das Umfeld der Baufläche im Planungsgebiet B sowie der zum Grundstück führende Flurweg sind keine ausgewiesenen Wander- oder Radwege. Die Wege haben eher landwirtschaftliche Erschließungsfunktion, so dass der Weg eine zu vernachlässigende Bedeutung für Naherholungssuchende hat. Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Landschaftsraum eher selten von Erholungssuchenden frequentiert wird und dieser wenn dann überwiegend lokale Bedeutung für Naherholungssuchende hat.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Auswirkungen auf die Wohnfunktion

Durch die vorgesehenen Eingrünungen fügen sich die Anlagen für die horizontnahen Blickbeziehungen unauffällig in die Landschaft ein. Aufgrund des weiten Abstands benachbarter Gebäude zu den geplanten Anlagen (Reflexionsbereich > 100 m) ist nach dem LAI Lichthinweisen zur Messung, Beurteilung von Lichtimmissionen erfahrungsgemäß mit keiner Blendwirkung zu rechnen.

Auswirkungen auf die Naherholung

Die benachbarten Flurwege sind mit Ausnahme kurzfristiger Beeinträchtigungen während der Bauphase weiterhin ungehindert durch Naherholungssuchende nutzbar. Der vorbelastete Landschaftsraum wird durch die PV-Anlage zwar weiter technisch überprägt, die grünordnerischen Gestaltungsmaßnahmen (Baumreihe, Hecken, Säume) mildern diese Wirkung ab und bereichern die konventionell genutzte landwirtschaftliche Flur in diesem Bereich mit weiteren naturnahen Landschaftsstrukturen und -elementen.

Gesamtbewertung Schutzgut Mensch: Auswirkungen geringer Erheblichkeit

2.2 Tiere und Pflanzen, Biodiversität

Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des vorhandenen Biotoppotenzials werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

- Naturnähe
- Vorkommen seltener Arten
- Seltenheit des Biotoptyps
- Größe, Verbundsituation
- Repräsentativität
- Ersetzbarkeit

Die Plangebiete befinden sich auf ackerbaulich genutzten leicht nach Süden geneigten Flächen. Der Ackerschlag weist keine besondere wertgebende Struktur auf. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der Nähe zum Waldbestand sowie der Gehölzstrukturen (Fl.-Nr. 42 Gmkg. Loitendorf) hat der Geltungsbereich insgesamt eine geringe Bedeutung für Tier- und Pflanzenwelt.

Im Bereich von Planungsgebiet A erstreckt sich am nord-östlichen Rand der Fl.-Nr. 40 mit Randlage an Fl.-Nr. 41 eine Biotopstruktur aus Hecken und Feldgehölzen mit der Biotopkartierungs-Nr. 6641-0151-002.

Im Bereich von Planungsgebiet B sind im näheren Umfeld ≤ 200 m keine Biotopkartierungen vermerkt.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Planung wird insgesamt eine etwa 5,3 ha große Fläche (geplantes Sondergebiet) mit Moltischen überstellt. Der Eingriff erfolgt ausschließlich in ackerbaulich genutzten Bereichen.

Gemäß dem Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen zeigen Erfahrungen mit bestehenden Photovoltaikanlagen, dass zahlreiche Vogelarten die Zwischenräume und Randbereiche von Anlagen als Jagd-, Nahrungs- und Brutgebiet nutzen. Zudem erlauben Beobachtungen den Rückschluss, dass entsprechende Anlagen für eine Reihe von Vogelarten positive Auswirkungen haben können.

Durch die geplanten Heckenstrukturen, Baumreihen und Säume sowie durch den Wegfall von Düngemitteln und intensiver Nutzung werden Lebensraumbedingungen für eine Vielzahl von Arten geschaffen und langfristig optimiert, die bisher keine bzw. geringwertige Lebensraumbedingungen vorfinden, z.B. heckenbrütende Vögel, Fledermäuse, Insekten, Kleinsäuger.

Zur Vermeidung von Störungen während der Brutzeit sind die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Anfang September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrämnungsmaßnahmen i.V.m. funktionswirksamen CEF-Maßnahmen) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

**Gesamtbewertung Schutzgut Pflanzen und Tiere:
Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit**

2.3 Boden

Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des Bodens werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

- Natürlichkeit
- Seltenheit
- Biotopentwicklungspotenzial
- natürliches Ertragspotenzial

Gemäß der Übersichtsbodenkarte stehen im Planungsgebiet A als Bodentyp fast ausschließlich Braunerde aus skelettführendem (Kryo-)Sand bis Grussand (Granit oder Gneis) an.

Gemäß der Übersichtsbodenkarte steht im Planungsgebiet B als Bodentyp vorherrschend Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus skelettführendem Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment) an. Seltene Bodentypen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Durch die ackerbauliche Nutzung sind die Böden anthropogen überprägt und entsprechen nicht mehr dem natürlichen Bodenfüge.

Das Biotopentwicklungspotential begrenzt sich auf Lebensräume mittlerer Standorte ohne extreme Eigenschaften (d.h. weder besonders trocken/mager noch nass).

Gemäß der Bodenschätzung handelt es sich in dem Plangebiet A überwiegend um stark lehmigen Sand mit mittlerer bis geringer Ertragsfähigkeit.

Gemäß der Bodenschätzung handelt es sich im Plangebiet B überwiegend um schluffige Lehme mit mittlerer Ertragsfähigkeit.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage führt trotz der Flächengröße nur zu verhältnismäßig geringfügigen Bodeneingriffen durch Abgrabungen und Wiederverfüllungen (Kabelrohrverlegungen etc.). Die Module werden mittels Rammgründung installiert, d.h. der Versiegelungsgrad ist äußerst gering und beschränkt sich auf wenige untergeordnete bauliche Anlagen (Trafostation), dabei sind die gültigen Regelwerke und Normen, insbesondere DIN 18915 und 19731 (vgl. auch § 12 BBodSchV) zu beachten.

Die Böden können daher in ähnlichem Maße wie bisher ihre Bodenfunktionen erfüllen, auch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ist prinzipiell weiterhin möglich. Der bisherige Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln entfällt.

Gesamtbewertung Schutzgut Boden: Auswirkungen geringer Erheblichkeit

2.4 Wasser

Bewertungskriterien Teilschutzgut Gewässer/Oberflächenwasser:

- Naturnähe
- Retentionsfunktion
- Einfluss auf das Abflussgeschehen

Bewertungskriterien Teilschutzgut Grundwasser:

- Geschütztheitsgrad der Grundwasserüberdeckung (Empfindlichkeit)
- Bedeutung für Grundwassernutzung
- Bedeutung des Grundwassers im Landschaftshaushalt

Beschreibung und Bewertung

Offene Gewässerstrukturen (Bach / stehende Gewässer) bzw. wassersensible Bereiche sind im Planungsgebiet A nicht vorhanden. Die sich aufgrund der Geländestruktur ergebende Wasserfalllinie auf Fl.-Nr. 42 (Geltungsbereich) führt oberflächlich bzw. wild abfließendes Wasser im Süden durch Wiesen- und Grabenmulden dem Hängebach (Gewässer III. Ordnung) zu. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Im Planungsgebiet B grenzt im Süden der "Rhaner Bach" an den Geltungsbereich an und liegt im wassersensiblen Bereich. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch geeignete Gründungsmaßnahmen (ph-Wert-Ermittlung, Grundwasserstand ermitteln) abzumindern.

Hierbei ist vor allem auf Abstand zwischen dem Grundwasserniveau und der Gründungsebene der Stahlstützen zu achten.

Prinzipiell begünstigt das Vorhaben den Schutz des Gewässers (Grund- und Oberflächenwasser), da der bisherige Eintrag durch landwirtschaftliche Nutzung mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz entfällt.

Aufgrund der überwiegend geringen Neigung im Bereich des geplanten Solarparks und den geplanten Ausgleichsmaßnahmen bestehen weiterhin relativ günstige Bedingungen für die Versickerung von Niederschlägen. Aufgrund der Bodenart, der künftigen Bodenbedeckung (Grünland) ist nicht mit Erosion zu rechnen. Die Voraussetzungen für Versickerung sind nach wie vor gegeben.

Gesamtbewertung Schutzgut Wasser: Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit
--

2.5 Klima/Luft

Für die Beurteilung des Schutzgutes Klima sind vorrangig lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen maßgeblich. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion bezieht sich auf die Fähigkeit von Flächen, Staubpartikel zu binden und Immissionen zu mindern (z.B. Waldgebiete). Die klimatische Ausgleichsfunktion umfasst die Bedeutung von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion bzw. den Kalt- und Frischluftabfluss.

Bewertungskriterien:

- Lufthygienische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete
- klimatische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete

Beschreibung und Bewertung

Der Geltungsbereich ist aufgrund seiner Lage im ländlichen Raum nicht als klimatisches Belastungsgebiet einzustufen. Die überplante Freifläche hat lokale Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet und örtliche Funktionen für den Luftaustausch. Aufgrund des geringen Gefälles, der Nähe zur süd-östlich gelegenen Waldstruktur mit der Tallage (Plangebiet A) und der Nähe zum Bach mit der Tallage (Plangebiet B) erfolgt voraussichtlich kein relevanter Kaltluftabfluss von oder über die Fläche.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlagen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten. Zwischen den Modulreihen kann weiterhin Kaltluft entstehen.

Mit der Errichtung der Anlagen wird der Verwendung fossiler Energieträger und somit dem Ausstoß von CO₂-Emissionen entgegengewirkt, was sich positiv für den Klimaschutz auswirkt.

Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Luft: Auswirkungen geringer Erheblichkeit
--

2.6 Landschaft

Landschaft und Landschaftsbild werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Eigenart
- Vielfalt
- Natürlichkeit
- Freiheit von Beeinträchtigungen
- Bedeutung / Vorbelastung

Die Plangebiete befinden sich im Naturraum des Oberpfälzer und Bayerischen Waldes (D63) im Bereich des Vorderen Oberpfälzer Waldes. Sie erstrecken sich über eine topographisch bewegte durch zahlreiche Kuppen kleinteilige Landschaft, die größtenteils landwirtschaftlich genutzt wird.

Die Anlagen liegen selbst auf großflächigen, landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen Ackerbau betrieben wird. Der Geltungsbereich ist aufgrund der Topografie einsehbar, jedoch begrenzt die kuppenreiche Landschaft die Einsehbarkeit. Eine fernwirksame Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu touristisch, markant exponiert liegenden Aussichtspunkten besteht nicht.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Mit den geplanten Anlagen werden die Standorte bzw. die umliegende Landschaft weiter durch technische Infrastruktur überprägt.

Um diese zusätzlichen Auswirkungen zu minimieren, werden die Anlagen aus den Richtungen, von denen sie einsehbar sind, durch Heckenstrukturen und Baumreihen an den Rändern begrünt. Einfriedungen werden dabei hinter den Hecken zur PV-Anlage hin errichtet. Somit werden die Anlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastungen verträglich in das Landschaftsbild eingebunden.

Gesamtbewertung Schutzgut Landschaft: Auswirkungen geringer bis mittlerer Erheblichkeit
--

2.7 Fläche

Es handelt sich um Ackerflächen.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Planung wird die Fläche für den Zeitraum der solarenergetischen Nutzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, eine extensive Nutzung, z.B. durch Beweidung ist weiterhin möglich.

Die Auswirkungen durch die Änderung in der Art der Nutzung der Fläche sind bei den Schutzgütern Kap. 2.1 bis 2.6 beschrieben.

2.8 Kultur- und Sachgüter

Schützenswerte Bodendenkmäler oder andere Kultur-/ Sachgüter sind nicht bekannt bzw. kartiert. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG.

2.9 Wechselwirkungen

Bereiche mit ausgeprägtem ökologischem Wirkungsgefüge sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

2.10 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich in einer Entfernung zwischen 1,7 km und 2,5 km zu den Plangebieten (FFH-Gebiet Nr. 6641-371).

2.11 Sonstige Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Planungsgebiet A:

Sichtbeziehungen zur St 2400 und Kreisstraße CHA 34, die eine Blendwirkung der Module hervorrufen könnten, bestehen nicht. Die Gemeindeverbindungsstraße von Trosendorf nach Loitendorf hat zwar in Teilbereichen eine Sichtachse zur Flächenanlage jedoch ist auch hier durch die Topografie und die Ausrichtung der Elemente nach Süden nicht mit einer Blendwirkung zu rechnen.

Planungsgebiet B:

Sichtbeziehungen zur B22 und Kreisstraße CHA 39, die eine Blendwirkung der Module hervorrufen könnten, bestehen nicht. Die Gemeindeverbindungsstraße von Lixendöfering nach Döfering hat zwar eine Sichtachse zur Flächenanlage jedoch ist auch hier durch die Topografie und die Ausrichtung der Elemente nach Süden nicht mit einer Blendwirkung zu rechnen.

Abfälle und Schmutzwasser fallen während des Betriebes der Anlage nicht an. Das bei Niederschlagsereignissen über die Module anfallende Oberflächenwasser wird vor Ort flächig über die belebte Bodenzone versickert.

Nutzung Erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Planung fördert durch die gezielte Gewinnung von Erneuerbarer Energie in Form von Solarenergie deren Nutzung.

Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Durch die Planung wird die Fläche für den Zeitraum der Nutzung zur Solarenergiegewinnung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, eine extensive Nutzung, z.B. durch Beweidung ist weiterhin möglich. Der Versiegelungsgrad ist stark begrenzt.

Darstellung von Landschaftsplänen

Die Gemeinde verfügt nur über einen Flächennutzungsplan und über keinen Landschaftsplan.

Erfordernisse des Klimaschutzes

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen Rechnung getragen, da hiermit der Verwendung fossiler Energieträger und somit dem Ausstoß von CO₂-Emissionen entgegengewirkt wird.

3. Zusammenfassende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und der erheblichen Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 Abs. 2 Ziffer b zum BauGB sind die Auswirkungen u.a. infolge der folgenden Wirkungen zu beschreiben:

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Abrissarbeiten erfolgen nicht. Die Auswirkungen bezüglich des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 2 ausführlich dargelegt.

Auswirkungen infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 2 ausführlich dargelegt.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter "Mensch" sowie "Tiere und Pflanzen, Biodiversität" in Kapitel 2 ausführlich dargelegt.

Auswirkungen hinsichtlich der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Abfälle fallen i.d.R. nur während der Bauzeit an (Verpackungen etc.) und werden ordnungsgemäß entsorgt. Durch den Betrieb der Anlagen entstehen keine Abfälle. Nach Einstellung der Nutzung der Photovoltaikanlagen sind die Anlagenteile ordnungsgemäß rückzubauen und die Abfälle entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Die geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen befinden sich außerhalb von Zonen, für die eine erhöhte Gefahr durch Naturgefahren besteht (z.B. Erdbebenzonen, Hochwasserschutzgebiete, Gefahrenhinweisgebiete für Georisiken). Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich durch die Standorte der Anlagen daher keine diesbezüglich erwartbaren Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.

Unvorhersehbare Naturkatastrophen und dadurch bedingte Schäden durch die Anlagen für die menschliche Gesundheit sowie die Umwelt können nie gänzlich ausgeschlossen werden. Z.B. bestehen durch die Vorhaben ein denkbares, wenn auch geringes Risiko durch Entzündung von Anlagenteilen durch Überspannungs- bzw. Kurzschlusschäden. Um Risiken bezüglich einer möglichen Brandgefahr zu minimieren, sollen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und der örtlichen Feuerwehr berücksichtigt werden.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Wesentliche Kumulierungseffekte gehen mit der Planung nicht einher. Natura 2000-Gebiete werden durch das Vorhaben, auch in Kumulierung mit sonstigen Projekten bzw. Plänen, nicht erheblich beeinträchtigt.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen Rechnung getragen, da hiermit der Verwendung fossiler Energieträger und somit dem Ausstoß von CO₂-Emissionen entgegengewirkt wird.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die Baustoffe der gewählten Unterkonstruktion bestehen aufgrund ihrer längeren Haltbarkeit voraussichtlich aus verzinktem Stahl, wodurch möglicherweise in einem sehr geringen Maße Zink in die Umwelt bzw. den Boden freigesetzt wird. Nach Möglichkeit ist eine Alternative aus einer z.B. Zink-Aluminium-Magnesium Beschichtung zu wählen, um zu verhindern, dass Zink verstärkt in Lösung geht.

Als PV-Module werden voraussichtlich polykristalline Module auf Silizium-Basis verwendet, die größtenteils recycelt werden können.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachhaltiger Umweltauswirkungen sind insbesondere:

- Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb der unverbauten Bereiche des Sondergebietes
- Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saatgut
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen
- geringe Bodeninanspruchnahme durch Verankerung der Module durch Ramm- oder Schraubfundamente, schonender Umgang mit Boden
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune; Lage der Einfriedung innerhalb des Sondergebietes, konkret zwischen PV-Anlage und eingrünender Hecke
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort.

Das entstehende Lebensraummosaik innerhalb der Flächen verbessert gegenüber der derzeitigen ackerbaulichen Nutzung zukünftig das Habitatpotential für eine Vielzahl von Arten(gruppen), z.B. Heckenbrüter wie Goldammer, Fledermäuse, Insekten, Kleinsäuger, ggf. auch Reptilien.

Gemäß dem Rundschreiben "Bau und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" (in Abstimmung mit dem bayerischen Staatsministerium) vom 10.12.2021 besteht bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen kein Ausgleichsbedarf.

Geplant ist jedoch eine Eingrünung der Flächen mit einer teilweise einreihigen und überwiegend zweireihigen freiwachsenden Hecke als strukturverbessernde Maßnahme zur Aufwertung der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flurflächen.

5. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst mit der Erhaltung des derzeitigen Zustandes, d.h. einer intensiven ackerbaulichen Nutzung zu rechnen. Ein weiterer Beitrag zum Klimaschutz würde nicht erfolgen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe und Umweltauswirkungen sind gegenüber der Null-Variante vertretbar.

6. Monitoring

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Da es keine bindenden Vorgaben für Zeitpunkt, Umfang und Dauer des Monitoring bzw. der zu ziehenden Konsequenzen gibt, sollte das Monitoring in erster Linie zur Abhilfe bei unvorhergesehenen Auswirkungen dienen.

Das Monitoring hat 1 Jahr bzw. 5 Jahre nach Errichtung der Anlage zu erfolgen, um die zielgerechte Entwicklung der Flächen zu überprüfen und gegebenenfalls die festgesetzten Maßnahmen anzupassen.

7. Zusammenfassung

7.1 Allgemeines

Der Umweltbericht prüft die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig im Planungsverfahren.

Im Gemeindegebiet von Schöndthal sollen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen von insgesamt ca. 5,3 ha zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Antrag zweier privater Vorhabensträger entstehen. Die Flächen werden im Bestand ackerbaulich intensiv genutzt.

Schutzgebiete befinden sich weder innerhalb noch im Wirkungsraum der Planung. Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet (Oberer Bayerischer Wald), weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Die umgebende Flur wird landwirtschaftlich intensiv durch Ackerbau und Grünlandbewirtschaftung genutzt.

7.2 Auswirkungen des Vorhabens

<u>Schutzgut</u>	<u>Wesentliche Wirkungen/Betroffenheit</u>	<u>Bewertung</u>
Mensch	Weitere technische Infrastruktur im Naherholungsraum ohne besondere Bedeutung	geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Verlust von intensiv genutztem Acker, überwiegender Teil wird zu Extensivgünland sowie Säumen und Hecken umgewandelt; für Komplexbewohner wird der Landschaftsbereich aufgewertet	mittlere Erheblichkeit
Boden	Abgrabungen und Aufschüttungen sowie sehr geringe Versiegelung; Bodenhorizont durch bisherigen Ackerbau bereits gestört; Rückbau nach Beendigung der solarenergetischen Nutzung	geringe Erheblichkeit
Wasser	sehr geringe Versiegelung, Versickerung des Oberflächenwassers	mittlere Erheblichkeit
Klima	keine relevanten lokalklimatischen Auswirkungen; Vorhaben für den Klimaschutz von Bedeutung	geringe Erheblichkeit
Landschaft	technische Infrastruktur wirkt störend, wird durch randliche Gehölzpflanzungen abgemildert	geringe bis mittlere Erheblichkeit
Fläche	Inanspruchnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche; Rückbau nach Beendigung der solarenergetischen Nutzung	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG.	geringe Erheblichkeit
Wechselwirkungen Wirkungsgefüge	keine Flächen mit komplexem ökologischem Wirkungsgefüge betroffen	geringe Erheblichkeit

Mit Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen gehen Wirkungen geringer (bis mittlerer) Erheblichkeit auf die Sachgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima sowie Landschaft einher.

Diese Auswirkungen werden durch Festsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen wirksam ausgeglichen.

8. Referenzliste der Quellen

Für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen wurden ergänzend zu eigenen Erhebungen vor Ort folgende Quellen herangezogen:

- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (Biotope, Schutzgebiete etc.)
- Umweltatlas Bayern (Geologie, Boden, Gewässerbewirtschaftung, Naturgefahren)
- Bayernatlas (Denkmäler etc.)
- Erdbebenzonenkarte von Deutschland,
<https://www.gfz-potsdam.de/din4149-erdbebenzonenabfrage/>
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Schöndthal
- Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (LfU Bayern Januar 2014)
- Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen
Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.